

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bestellung von Waren (Einkauf), Werklieferungen und –leistungen (einschließlich Bauaufträgen)

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Bestellungen des Auftraggebers (AG) von Waren (Einkauf) sowie von Werklieferungen und –leistungen (einschließlich Bauaufträgen), also für sämtliche Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträge, die vom AG mit Unternehmern abgeschlossen werden. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftragnehmers (AN) haben keine Gültigkeit; diesen abweichenden Bedingungen wird hiermit widersprochen. Für die Bestellung von Architekten- und Ingenieurleistungen gelten gesonderte Vertragsbestimmungen.
2. Diese AGB gelten ferner für alle weiteren Bestellungen, insbesondere für Zusatz- und Nachtragsaufträge, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Beginn der Ausführung der Leistung oder Lieferung gelten diese AGB als vereinbart.

§ 2 Vertragsgrundlagen

1. Vertragsgrundlagen sind die Regelungen im schriftlichen Vertrag oder Bestellschreiben und die dort genannten Bedingungen, die Leistungsbeschreibung einschließlich Spezifikation sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
2. Zusätzlich gelten für Bauverträge die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und für alle sonstigen Verträge die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) jeweils in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.
3. Bei Widersprüchen gilt die vorgenannte Reihenfolge.

§ 3 Angebot, Bestellung, Auftragsannahme

1. Das Angebot ist für den Bieter bindend; er ist angemessene Zeit an sein Angebot gebunden, mindestens zwei Wochen, beim Angebot von Bauleistungen und technischen Anlagen mindestens einen Monat.
2. Der Bieter hat sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Verhältnisse, insbesondere Straßen und Wege, Platz- und Bodenverhältnisse, ferner Kabel, Leitungen, Kanäle und sonstige Anlagen oder Einrichtungen zu unterrichten und diese zu berücksichtigen.
3. Erkennt der Bieter, dass die Leistungsbeschreibung oder eine Forderung des AG zur Vertragsausführung unwirtschaftlich, fehlerhaft, nicht eindeutig oder objektiv nicht ausführbar ist, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen und vor weiteren Maßnahmen dessen Entscheidung abzuwarten. Der Bieter wird den AG insbesondere auf neuere Entwicklungen und sonstige Umstände hinweisen, die eine Änderung des Auftrages als wirtschaftlich oder technisch sinnvoll erscheinen lassen.
4. Der Bieter hat sich in seinen Angeboten hinsichtlich Art, Menge und Beschaffenheit der Ware genau an die Anfrage des AG zu halten und bei Abweichungen darauf ausdrücklich hinzuweisen.
5. Das Angebot ist für den AG kostenlos zu erstellen.
6. Sämtliche Bestellungen und Erklärungen bedürfen zu Ihrer Verbindlichkeit der Schriftform. Für die im Rahmen von Abrufbestellungen erteilten mündlichen oder fernmündlichen Abrufe ist eine schriftliche Bestätigung erforderlich. Anordnungen nach § 1 Nr.3 und 4 VOB/B können nur von der Geschäftsleitung des AG getroffen werden.
7. Alle Änderungen der erteilten Aufträge sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
8. Jeder angenommene Auftrag ist dem AG gegenüber unverzüglich unter Bekanntgabe der Bestellnummer des AG zu bestätigen, auch bei sofortiger Lieferung. Die Bestellungen des AG sind widerruflich, solange nicht die Bestätigung ihrer unveränderten Annahme beim AG eingegangen ist. Abweichungen vom Auftrag sind in der Auftragsbestätigung deutlich zu kennzeichnen.

§ 4 Leistungspflicht

1. Die Leistungspflicht umfasst alles, was zu einer fix und fertigen Leistung, zu einer verfertigten Anlage und zu deren einwandfreien Betrieb gehört, auch wenn einzelne Lieferungen /Leistungen in der Leistungsbeschreibung nicht oder nicht vollständig aufgeführt sind. Die Leistungspflicht des AN schließt Montage, Probetrieb, Abnahmeversuche sowie die Mitwirkung bei der Abnahme ein, ferner die Planung, soweit diese nicht vereinbarungsgemäß vom Auftraggeber erbracht wird.
2. Die Vertragsleistungen sind nach den neuesten Stand der Technik und Wissenschaft sowie durch hierfür qualifiziertes Personal, zu erbringen. Auf wartungs- und reparaturgerechte Konstruktion und Gestaltung der Anlage sowie auf die Verwendung baugleicher Teile hat der AN besonderen Wert zu legen. Die Konstruktion der Anlage/Maschine muß ein schnelles und leichtes Auswechseln der Verschleißteile ermöglichen.
3. Auslegungsdaten und Materialien, die bis zum Tag der Bestellung nicht verbindlich festgelegt waren, sind rechtzeitig mit dem AG abzustimmen und schriftlich zu bestätigen.
4. Sämtliche erforderlichen Konstruktions- und Ausführungszeichnungen sind rechtzeitig vor dem Beginn der Ausführung vorzulegen, spätestens zu dem vereinbarten Termin. Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom AG geprüft und ausdrücklich freigegeben worden sind. Der Prüfvermerk und die Freigabe haben nur den Charakter der Kenntnisnahme. Der AG führt lediglich Plausibilitätsprüfungen auf Übereinstimmung mit seinen Unterlagen durch.
5. Ausführungsänderungen durch den AN sind dem AG schriftlich anzuzeigen und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Änderungen von Ausführungsunterlagen sind auf den Plänen deutlich zu kennzeichnen; die Übersendung der mit Änderungsvermerken versehenen Zeichnung genügt nicht.
6. Die der Konstruktion und Ausführung/Leistung zugrundeliegenden Zeichnungen /Pläne sind als Bestandspläne dem AG in ausgedruckter Form und auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
7. Dem AG ist bis zu dem vertraglich vereinbarten Termin ein Angebot nach dem letzten technischen Stand der Anlage über die Ersatz- und Reserveteile aller betriebswichtigen Anlagenteile zu übergeben. Dieses Angebot ist bis spätestens 1 Monat vor Inbetriebnahme dem letzten technischen Stand der Anlage anzupassen.
8. Die Leistungspflicht umfaßt insbesondere: die Baustelleneinrichtung einschließlich der Aufenthaltsräume und der sanitären Einrichtungen; die Gestaltung der Aufsichts-, Fach- und Hilfskräfte sowie sämtlicher für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Bauhilfsmaßnahmen wie z.B. Gerüste; Lieferung frei Haus einschließlich Verpackung und deren frachtfreier Rücktransport; Schutz der Leistungen vor Beschädigung und Diebstahl.

§ 5 Nachunternehmer

1. Die Einschaltung von Subunternehmern zur Erfüllung der dem AG geschuldeten Leistung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

§ 6 Ausführung, Güteprüfung, Probetrieb

1. Montage- und Bauarbeiten im Betriebsgelände des AG-Kunden finden unter Bedingungen statt, wie sie bei Abfallverwertungsanlagen üblich sind, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des laufenden Betriebes. Hierbei sind insbesondere die Gleichzeitigkeit verschiedener Arbeiten und die Belange anderer Unternehmen zu beachten. Der AN hat dafür zu sorgen, dass der Betrieb des AG-Kunden nicht beeinträchtigt wird. Montagen sind rechtzeitig mit dem AG abzustimmen. Das Betreten von Betriebsanlagen und Betriebsräumen des AG-Kunden ist nur mit vorheriger Zustimmung gestattet.
2. Ergebnisse von Besprechungen und Begehungen von Baustelle oder technischer Anlage sind vom AN schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist dem AG innerhalb einer Woche einzureichen. Der AG behält sich vor, im Einzelfall das Protokoll selbst zu erstellen. Protokolle sind nur dann bindend, wenn sie gegengezeichnet oder schriftlich bestätigt werden oder wenn ihrem Inhalt nach Fristsetzung vom AG nicht widersprochen wird.
3. Auf Verlangen des AG findet eine Güteprüfung nach § 12 VOL/B oder ein Probetrieb statt. Ist ein Probetrieb durchzuführen, erfolgt dieser vor Abnahme und in Abstimmung mit dem AG nach vollständig beendeter Montage auf Gefahr und Kosten des AN.
4. Der dem AG obliegende Untersuchungs- und Rügepflicht ist genüge getan, wenn der AG eingehende Waren innerhalb von 3 Wochen untersucht und offensichtliche Mängel innerhalb dieser Frist anzeigt.

§ 7 Leistungszeit, Vertragsstrafe

1. Die vereinbarten Fristen sind verbindlich. Das gilt auch für die in Terminplänen genannten Einzel- und Zwischenfristen, die ebenfalls Vertragsfristen sind.

2. Nach Auftragserteilung hat der AN unverzüglich einen Terminplan auf der Grundlage der Bestellung sowie der vertraglichen Vereinbarung aufzustellen und dem AG zur Genehmigung vorzulegen. Nach Genehmigung durch den AG ist der Terminplan Vertragsbestandteil.
3. Wird erkennbar, dass Terminüberschreitungen zu erwarten sind, hat der AN unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu benennen und zu veranlassen, die ergriffen werden müssen, um die Einhaltung von Einzel-, Zwischen- und Endterminen sicherzustellen.
4. Bei Überschreitung von Einzel- und Zwischenterminen hat der AN alle Möglichkeiten zu nutzen, dass der Endtermin der Fertigstellung eingehalten wird, insbesondere durch Umstellung bzw. Verstärkung des Personal- und Geräteeinsatzes.
5. Hält der AN die vereinbarten Liefer- und Fertigstellungsfristen schuldhaft nicht ein, kann der AG eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,2% der Nettoabrechnungssumme je Arbeitstag, höchstens aber 5% dieser Abrechnungssumme verlangen. Der AG kann sich die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vorbehalten.
6. Bei Überschreitung der Liefertermine kann der AG ohne vorherige Setzung einer angemessenen Frist zur Leistung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.

§ 8 Preise, Stundenlohnarbeiten, Zahlung

1. Die Angebotspreise sind Festpreise. Mit den vereinbarten Preisen sind insbesondere auch abgeboten: Kosten aus Erschwernissen und Behinderungen, die durch Witterungseinflüsse verursacht sind; Kosten für die Ausführung von Restarbeiten zu einem späteren Termin.
2. Preise für Zusatz- oder Nachtragsleistungen sind vor deren Ausführung zu vereinbaren. Versäumt der AN dies, setzt der AG die Preise nach billigem Ermessen fest.
3. Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn schriftlich vom AG in Auftrag gegeben worden sind. Stundenlohnarbeiten können nur von der Geschäftsführung des AG selbst in Auftrag gegeben werden. Stundenlohnzettel sind arbeitsmäßig einzureichen.
4. Sofern in der Bestellung nicht anders ausgewiesen, erfolgt die Zahlung am 10. des der mangelfreien Lieferung und Rechnungsstellung folgenden Monats abzüglich 3 % Skonto, vorausgesetzt alle Bestellangaben sind erfüllt.
5. Zahlung bedeutet nicht die Anerkennung der Mangelfreiheit.

§ 9 Gefahrtragung, Abnahme, Gewährleistung, Haftung

1. Der Versand der Ware erfolgt – auch wenn dies auf Wunsch des AG geschieht – stets auf Gefahr des AN. Die Gefahr geht erst über, wenn die Ware an dem vom AG angegebenen Ort übergeben wird. Dies gilt auch, wenn der Versand oder die Übergabe auf Wunsch des AG hinausgeschoben wird. Im übrigen gelten für die Gefahrtragung die gesetzlichen Vorschriften.
2. Es findet stets eine förmliche Abnahme statt, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
3. Unbeschadet gesetzlicher Gewährleistungsansprüche behält der AG sich vor, die gelieferte Ware zur Verfügung zu stellen, sofern sie mangelhaft ist. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, Nacherfüllung nach Wahl des AG durch unverzügliche kostenlose Nachlieferung oder kostenlose Nacharbeit zu leisten.
4. Die Verjährungsfrist für die Rechte und Ansprüche des AG wegen Mängeln beträgt 24 Monate ab Inbetriebnahme bei dem Kunden, maximal jedoch 36 Monate ab Lieferung. Eine Mängelrüge des AG hemmt den Lauf der Verjährungsfrist bis zur Erfüllung der Mängelansprüche des AG oder der endgültigen schriftlichen Ablehnung des AN, diese zu erfüllen. Im letzten Fall tritt die Verjährung frühestens 6 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
5. In dringenden Fällen ist der AG berechtigt, die Beseitigung der Mängel ohne weiteres auf Kosten des AN vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 10 Konformitäts-/Einbauerklärung

Die gelieferten Waren müssen alle die sie jeweils betreffenden Vorschriften, Richtlinien und Normen erfüllen. Sollte die Ware eine Einbauerklärung oder Konformitätserklärung (CE) im Sinne der EG-Maschinenrichtlinien erforderlich sein, muss der AN diese erstellen und dem AG unverzüglich auf seine Kosten zur Verfügung stellen.

§ 11 Urheberrechte, Geheimhaltung

An allen Mustern und Zeichnungen des AG besitzt der AG Urheberrecht. Der AN ist verpflichtet, sich jeder Beeinträchtigung dieses Urheberrechts zu enthalten und ihm überlassene Muster und Zeichnungen nach Ausführung der Bestellung sofort zurückzugeben. Im Übrigen verpflichtet er sich, ihm gegenüber gemachte Angaben sowie Zeichnungen und Muster geheim zu halten und nicht Dritten zur Kenntnis zu geben. Für die Folgen eines etwaigen Verstoßes gegen diese Verpflichtungen ist der AN dem AG gegenüber haftbar.

§ 12 Sicherheit

1. Der AG ist berechtigt, als Sicherheit für die Gewährleistung 10% der Nettoabrechnungssumme einzubehalten. Der AN kann den Einbehalt durch Übergabe einer Gewährleistungsbürgschaft ablösen. Die Sicherheit für Gewährleistung erstreckt sich auf die Erfüllung der Ansprüche auf Gewährleistung einschließlich Schadenersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.
2. Bei Bauverträgen hat der AN zur Sicherung aller Ansprüche aus dem Vertrag eine Bürgschaft in Höhe von 10% der Auftragssumme zu stellen. Übergibt der AN die Bürgschaft nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss (Zugang des Auftrags Schreibens), ist der AG berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.
3. Bürgschaften sind stets als selbstschuldnerische, unbefristete sowie unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung, der Vorausklage und der Möglichkeit zur Hinterlegung zu übergeben.

§ 13 Sonstiges

1. Abtretungen, die aufgrund von Eigentumsvorbehaltsrechten erfolgen, sind ohne Zustimmung des AG möglich. Im Übrigen sind Abtretungen nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.
2. Der AN ist zur Aufrechnung und Geltendmachung von Leistungsverweigerungsrechten nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.
3. Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformabreden.
4. Erfüllungsort für die Zahlungen des AG ist Mölln. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den AG zuständige örtliche Gericht (Amts- oder Landgericht), soweit der AN Kaufmann ist. Dies gilt nicht für gerichtliche Mahnverfahren.
5. Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG) anzuwenden.

Stand: 29.02.2012

REMA Anlagenbau GmbH
Rudolf-Diesel-Weg 26
23879 Mölln